
KOOPERATIONSVERTRAG AKTION ZUKUNFT+

zwischen

LANDKREIS EBERSBERG

vertreten durch den Landrat Robert Niedergesäß

und

LANDKREIS MÜNCHEN

vertreten durch den Landrat Christoph Göbel

nachfolgend auch einzeln "**Landkreis**" und gemeinsam "**Landkreise**" genannt

nachfolgend insgesamt auch einzeln "**Partei**" und gemeinsam "**Parteien**"
genannt

PRÄAMBEL

- (A) Der Landkreis München will gemeinsam mit seinen 29 Städten und Gemeinden sowie den Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises Verantwortung für den Erhalt seiner natürlichen Lebensgrundlage übernehmen. Demzufolge wurde im Jahr 2016 die 29++ Klima.Energie.Initiative. angestoßen. In diesem Zusammenhang hat der Landkreis München im Jahr 2019 das Projekt „Aktion Zukunft+“ ins Leben gerufen, in dessen Rahmen er seinen Bürgerinnen und Bürgern sowie sonstigen Wirtschaftsteilnehmern die Möglichkeit gibt, den Klimaschutz in seinem geografischen Bereich mitzugestalten. Ziel ist es Klimaschutzprojekte im Landkreis München und weltweit gemeinschaftlich zu finanzieren. Über die Aktion Zukunft+ können Privatpersonen und Unternehmen gezielt Klimaschutzprojekte im Landkreis mit einer Spende unterstützen und gleichzeitig ihre verbleibenden persönlichen Treibhausgas-Emissionen ausgleichen. So können Landkreisbürgerinnen und -bürger und Unternehmen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele des Weltklimavertrags und zum Klimaziel des Landkreises München leisten. Das Produkt der Aktion Zukunft+, das über einen Onlineshop gekauft werden kann, heißt Zukunft+ Zertifikat.
- (B) Die Energieagentur Ebersberg-München gGmbH ist Projektpartnerin der Aktion Zukunft+. Der Landkreis München hat die Energieagentur mit der Ausführung einer Dienstleistung im Allgemeinen wirtschaftlichen Interesse (DAWI) betraut.
- (C) Der Landkreis Ebersberg möchte der Aktion Zukunft+ beitreten (Beschluss des Ausschuss für Umweltangelegenheiten, Naturschutz, Abfallwirtschaft, Landkreisentwicklung, Regionalmanagement und Verkehrsstruktur vom 05.10.2022 sowie vom 30.11.2022). Der Landkreis München begrüßt eine Beteiligung des Landkreises Ebersberg am Projekt (Beschluss des Ausschusses für Energiewende, Landwirtschafts- und Umweltfragen am 15.11.2022).
- (D) Mit dem vorliegenden Kooperationsvertrag werden die Modalitäten der künftigen Zusammenarbeit der Landkreise im Projekt Aktion Zukunft+ geregelt.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

I. Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist der Beitritt des Landkreises Ebersberg als Projektpartner und die zukünftige Zusammenarbeit der Landkreise im Projekt Aktion Zukunft+.
- (2) Das Projekt „Aktion Zukunft+“ wurde vom Landkreis München initiiert (Beschluss zu Drucksache 14/1273 des Kreistags vom 22.07.2019) und in den Jahren 2019 bis 2022 von der Verwaltung in Zusammenarbeit mit der Energieagentur Ebersberg-München gGmbH entwickelt. Die Gesamtkosten der Projektinitiierung belaufen sich auf 640.856 €. Der Landkreis Ebersberg profitiert beim Beitritt zum Projekt Aktion Zukunft+ von der bisher geleisteten Vorarbeit im vollen Maße.
- (3) Zur bisherig geleisteten Projektentwicklung zählen:
 - die Projektidee und Projektkonzeption;
 - die abgeschlossenen juristischen Prüfungen;
 - die Entwicklung und Einberufung eines Lenkungsbeirats;
 - die Entwicklung von lokalen Klimaschutzprojekten (Vorarbeit der Energieagentur Ebersberg-München gGmbH für den Landkreis München);
 - die Konzeption des Fördermechanismus für lokale Klimaschutzprojekte (Vorarbeit der Energieagentur Ebersberg-München gGmbH für den Landkreis München);
 - die Erstellung einer Homepage inklusive eines Online-Shops zum Vertrieb der Zukunft+ Zertifikate;
 - die Erstellung von Materialien für die Öffentlichkeitsarbeit (Flyer, Anzeigen, Poster, Kurzfilme über lokale Projekte, Erklär-Filme, Broschüren).
- (4) Die Landkreise München und Ebersberg gehen eine Projektkooperation ein. Der operative Start der Zusammenarbeit erfolgt ab 01.01.2024.

II. Rechte und Pflichten der Parteien

§ 1

Pflichten des Landkreises München

- (1) Der Landkreis München verpflichtet sich, alle im Zusammenhang mit der Aktion Zukunft+ entwickelten Unterlagen, Materialien und Inhalte,

insbesondere auch die Ergebnisse der juristischen Prüfungen, dem Landkreis Ebersberg vollumfänglich bereitzustellen.

- (2) Die bereits entwickelten Materialien für die Öffentlichkeitsarbeit werden inhaltlich angepasst.
- (3) Die Homepage der Aktion Zukunft+ wird inhaltlich angepasst.
- (4) Der bestehende Lenkungsbeirat der Aktion Zukunft+ wird ab dem 02.08.2023 neu formiert und um drei Mitglieder aus den Kreistagsgremien des Landkreises Ebersberg und um ein Mitglied einer weiteren überregionalen Institution erweitert.

§ 2

Pflichten des Landkreises Ebersberg

- (1) Der Landkreis Ebersberg beteiligt sich an den Gründungskosten mit 200.000 € (31,20 Prozent).
- (2) Der Landkreis Ebersberg beteiligt sich ab dem Zeitpunkt des Beitritts an den gemäß § 4 Abs. 3 vereinbarten Kosten, für die Projektentwicklung und -umsetzung. Der Landkreis München stellt dem Landkreis Ebersberg am Ende eines Jahres 29 Prozent der angefallenen Kosten in Rechnung, welche nicht durch die Verwaltungskostenpauschale des Verkaufs der Zukunft+ Zertifikate ausgeglichen werden konnten.
- (3) Der Landkreis Ebersberg verpflichtet sich, entsprechend den zwischen den Projektpartnern jährlich zu vereinbarenden Zielen (spätestens im April für das Folgejahr), Werbung für die Aktion Zukunft+ auf dem Gebiet des eigenen Landkreises zu machen und so zum Gelingen des Projektes beizutragen.
- (4) Der Landkreis Ebersberg verpflichtet sich, eigene Maßnahmen zur Bewerbung der Aktion Zukunft+ mit dem Landkreis München abzustimmen. Vor der Veröffentlichung selbst angefertigter oder in Auftrag gegebener Werbemittel ist eine Genehmigung durch den Landkreis München einzuholen.
- (5) Der Landkreis Ebersberg verpflichtet sich, Personalkapazitäten in der Verwaltung für anfallende Gremienarbeit, für die Betreuung des Lenkungsbeirats der Aktion Zukunft+ und für die Bewerbung des Projekts bereit zu stellen.
- (6) Der Landkreis Ebersberg entsendet drei Mitglieder aus den Kreistagsgremien für den Lenkungsbeirat der Aktion Zukunft+.

III. Organisation der Projektzusammenarbeit

§ 3

Lenkungsbeirat der Aktion Zukunft+

- (1) Der Lenkungsbeirat der Aktion Zukunft+ wird zum 02.08.2023 neu formiert. Die Mitglieder werden für die Dauer von drei Jahren berufen. Die Anzahl der Mitglieder des Lenkungsbeirats beträgt 15 Personen. Ihm gehören an:
 - a) fünf aus den Kreistagsgremien des Landkreises München zu bestellende Mitglieder;
 - b) drei aus den Kreistagsgremien des Landkreises Ebersberg zu bestellende Mitglieder;Und als weitere Mitglieder:
 - a) ein auf Vorschlag der Landräte beider Parteien benanntes Mitglied eines regional organisierten Wirtschaftsverbands;
 - b) ein auf Vorschlag der Landräte beider Parteien benanntes Mitglied des Bayerischen Bauernverbands;
 - c) zwei auf Vorschlag der Landräte beider Parteien benannte Mitglieder aus thematisch relevanten Wissenschaftsbereichen;
 - d) ein auf Vorschlag der Landräte beider Parteien benanntes Mitglied aus dem Bereich Forstwirtschaft;
 - e) ein auf Vorschlag der Landräte beider Parteien benanntes Mitglied aus einer Nichtregierungsorganisation im Natur- und Umweltschutzbereich;
 - f) ein auf Vorschlag der Landräte beider Parteien benanntes Mitglied einer überregionalen Institution aus einem thematisch relevanten Bereich.
- (2) Der Lenkungsbeirat hat eine beratende Funktion hinsichtlich der strategischen Weiterentwicklung des Projekts.
- (3) In ihrer Gesamtheit sollen die Mitglieder des Beirats über die zur Wahrnehmung der Aufgaben des Beirats erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und mit dem Sektor, in dem die Aktion Zukunft+ tätig ist, vertraut sein.
- (4) Die Mitgliedschaft im Beirat ist ein persönliches Ehrenamt. Bei Ausübung dieses Amtes sind die Mitglieder nur ihrem Gewissen verantwortlich und zu unparteiischer Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.
- (5) Der Lenkungsbeirat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung und entscheidet über deren Änderung, Ergänzung und Verlängerung. Die Mitglieder des

Beirates wählen aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung. Die Wahl erfolgt mit der Mehrheit der berufenen Mitglieder.

- (6) Die Entschädigung für die Mitglieder des Kreistags übernehmen die Parteien für die von Ihnen entsandten Mandatsträgerinnen und Mandatsträger jeweils nach der eigenen Entschädigungssatzung. Die weiteren Mitglieder des Lenkungsbeirats erhalten für ihr Engagement eine Entschädigung, die sich an der Entschädigungssatzung des Kreistags des Landkreises München für sonstige ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger (§ 14 Entschädigungssatzung) orientiert. Der operative Prozess der Entschädigung für die weiteren Mitglieder wird vom Landkreis München übernommen. Der Landkreis München stellt dem Landkreis Ebersberg (gemäß § 2, Abs. 2) 29 Prozent der anfallenden Kosten in Rechnung.
- (7) Die Gesamtprojektleitung übernimmt, in Zusammenarbeit mit den Verwaltungsmitarbeitenden des Landkreises Ebersberg die Geschäftsführung und Betreuung des Beirats und unterstützt die Vorsitzende Person bei der Erfüllung der Aufgaben.

§ 4

Projektleitung und operative Zusammenarbeit

- (1) Die Gesamtprojektleitung des Projekts übernimmt der Landkreis München.
- (2) Die Aufgaben der Gesamtprojektleitung sind insbesondere: die strategische Weiterentwicklung des Gesamtprojekts, die Geschäftsführung des Lenkungsbeirats, Projektmanagement (Budgetplanung, Zeitplanung, Controlling), Herausgabe des Jahresberichts und zentrale Ansprechperson nach außen und die Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Die Verwaltungen einigen sich einmal im Jahr (spätestens bis April für das Folgejahr) auf ein jährliches Budget für Projektentwicklung und -umsetzung, Öffentlichkeitsarbeit und Akquise. Dieses Budget wird im Rahmen der Haushaltsplanungen der Parteien von den Kreisgremien verabschiedet. Die Gesamtprojektleitung trifft im Rahmen der vereinbarten Budgetplanung, in Abstimmung mit der Verwaltung des Landkreises Ebersberg, die Entscheidung über die konkrete Allokation der Mittel.

§ 5

Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Die Parteien sichern sich gegenseitig die konstruktive und loyale Erfüllung dieses Kooperationsvertrags zu.
- (2) Entscheidungen werden wie folgt getroffen:

- Die Kreisgremien entscheiden über das jährliche Budget des Projekts.
- Die Gesamtprojektleitung entscheidet über alle operativen Belange des Projekts (Mittelverwendung für Projektentwicklung und -umsetzung im Rahmen des zur Verfügung gestellten Budgets, Öffentlichkeitsarbeit, Kooperationen, Strategie).
- Der Lenkungsbeirat entscheidet über die Freigabe der Klimaschutzprojekte und die Förderschwerpunkte zum Crowdfunding durch die Öffentlichkeit.
- Der Lenkungsbeirat entscheidet über die Verwendung der Projektgelder des kommunalen Ausgleichs der Treibhausgasemissionen der beiden Landkreise. Stimmberechtigt sind neben den weiteren Mitgliedern des Lenkungsbeirats nur die Kreistagsmitglieder des jeweiligen Landkreises.
- Der Lenkungsbeirat entscheidet über die Preisgestaltung des Zukunft+ Zertifikats und informiert die Kreisgremien dazu.

IV. Laufzeit und Beendigung

§ 6

Vertragsbeginn, Laufzeit und Beendigung der Kooperation

- (1) Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft (Zeitpunkt des Beitritts) und läuft auf unbestimmte Zeit ("Vertragslaufzeit").
- (2) Der operative Start der Zusammenarbeit ist der 01.01.2024.
- (3) Jede Partei kann mit einer Frist von neun Monaten zum Schluss des Kalenderjahres die Projektkooperation beenden. Die Beendigung der Kooperation erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Partei. Die Beitrittskosten werden nicht zurückerstattet.
- (4) Die Parteien sind sich einig, dass mögliche Schäden, die aufgrund der Beendigung der Kooperation für die Bürgerinnen und Bürger auftreten, abzufedern sind. Unter anderem gilt:

Klimaschutzprojekte in der Umsetzungs- und Crowdfunding-Phase, die planmäßig auf einem Landkreisgebiet umgesetzt werden sollen, welches nach Beendigung der Kooperation nicht mehr Gebiet der Aktion Zukunft+ ist, sind fertig zu finanzieren und umzusetzen.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 7

Vertraulichkeitsvereinbarung

- (1) Die Parteien sind verpflichtet, über den Inhalt dieses Kooperationsvertrags Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für sonstige nicht öffentliche Angelegenheiten, die im Zuge der Kooperation bekannt werden.
- (2) Diese Verpflichtung gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Kooperationsvertrages.
- (3) Jede Partei wird dafür Sorge tragen, dass ihre Organe und Beschäftigten ebenfalls die Vertraulichkeit wahren.
- (4) Die Verpflichtung gilt nicht, wenn eine Partei aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Offenlegung verpflichtet ist.

§ 8

Schriftformerfordernis

Änderungen und Ergänzungen dieses Kooperationsvertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit das Gesetz nicht eine strengere Form vorschreibt. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Kooperationsvertrags unwirksam oder aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch wirksame Vereinbarungen zu ersetzen, wie sie die Parteien vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn ihnen beim Abschluss dieses Kooperationsvertrags die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmungen bewusst gewesen wäre. Dasselbe gilt für anfängliche oder nachträgliche Vertragslücken.

Ebersberg, den

München, den

für den Landkreis Ebersberg

Landrat Robert Niedergesäß

für den Landkreis München

Landrat Christoph Göbel